GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

392. Kayser. 1903. "Runderlass der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes betreffend Sammlungen der Forschungs-Expeditionen und Beamten vom 8. März 1892." [Circular ordinance by the colonial section of the Foreign office regarding the collections made by research expeditions and civil servants, dated 8 March 1892]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 44.

Civil servants are obliged to make their collections available to the Imperial Museums of Ethnography and Natural History. The collections may only be sold or donated to other parties if the museums agree. Scientific expeditions will be bound by specific contracts regarding the disposal of such collections.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University,

Northern Mariana Islands Council for the Humanities,

Historic Preservation Office,

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen, Sachregister

Sechster Teil

1901 bis 1902

nebst Nachträgen zu den bisher erschienenen Bänden

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

Berlin 1903
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrafse 68—71.

zolles bezwecken, die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Deklaranten zur Folge und finden hierbei, wie auch bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten die bezüglichen Bestimmungen der Zollordnung Anwendung.

Dar-es-Salâm, den 19. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Soden.

21. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Sammlungen der Forschungs-Expeditionen und Beamten. Vom 10. Dezember 1891.*)

In den Verträgen, welche mit den Leitern der aus Mitteln des Reichs nach den deutschen Schutzgebieten entsandten Expeditionen abgeschlossen sind, und in den Anweisungen, welche die Mitglieder solcher Expeditionen erhalten haben, ist bestimmt, dafs alle ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von diesen Expeditionen oder von einzelnen Mitgliedern erworben und zusammengestellt werden, ausschliefslich dem Auswärtigen Amt für die hiesigen Königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde zur Verfügung zu stellen sind.

Eine ausdrückliche Ausdehnung dieses Grundsatzes auf die in den Schutzgebieten angestellten Beamten hat bisher nicht stattgefunden. Ein besonderer Anlafs macht es zweckmäfsig, dieselbe Vorschrift auch für die oben bezeichneten Beamten in Anwendung zu bringen, soweit diese Sammlungen nicht lediglich im Privatbesitz des Sammlers bleiben.

Es wird daher bestimmt, dafs derartige Sammlungen von den Beamten regelmäfsig den erwähnten Museen zu übermitteln und in Gemäfsheit der im Kol. Bl. vom 15. November v. Js. veröffentlichten Verfügung vom 7. November v. Js. „An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abteilung, Berlin W. Königgrätzer Strafse 120“ zu adressieren sind. Nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter Genehmigung dürfen solche Sammlungen anderweit verwertet oder veräufsert werden.**)

Berlin, den 10. Dezember 1891.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

22. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend die Einrichtung von zollfreien Niederlagen. Vom 8. März 1892.

§ 1.

In die öffentlichen zollfreien Niederlagen zu Tanga,***) Dar-es-Salâm und Kilwa dürfen nur solche Einfuhrgüter aufgenommen werden, auf denen noch ein Zollanspruch haftet.

---

*) Vergl. No. 9, S. 29.

**) Durch R. E. der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vom 13. Oktober 1896 (D. Kol. Gesetzgeb. II No. 230) sind diese Bestimmungen auch auf die Angehörigen der Schutztruppe ausgedehnt.

***) Auch zu Bagamoyo seit 1. Juli 1895.